

Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vechta

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 133), sowie des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBL. Nr. 7/2018 S. 124), hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Vechta werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gemäß § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertageseinrichtung für Kinder beitragsfrei zu besuchen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern/ Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Satzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage - Bemessungszeitraum

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kindergarten-/ Krippenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertageseinrichtung oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4

Gebührenhöhe - Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

- (1) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind nach § 21 KiTaG ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung von einer Gebühr zu befreien, sofern sie mindestens die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,00 Stunden).
- (2) Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten (Sonderöffnungszeiten).
- (3) Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inkl. Sonderöffnungszeiten) sind seitens der Eltern/ Sorgeberechtigten Gebühren zu leisten. Der Betrag je angefangene halbe Stunden ab einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden beträgt pro Kindergarten-/ Krippenjahr insgesamt 120,00 €, dies entspricht einer monatlichen Gebühr von 10,00 €.
- (4) Sofern die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche nicht in Anspruch genommen wird (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 20,00 Stunden), ist seitens der Eltern/ Sorgeberechtigten eine Gebühr zu leisten. Die Gebühr beträgt pro Kindergarten-/ Krippenjahr bei

a) Sonstigen Gruppen

3 Std. tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen	2.028,00 €
Monatliche Gebühr 169,00 €	

2 Std. tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen	1.704,00 €
Monatliche Gebühr 142,00 €	

b) Interessengruppen

2 Std. wöchentliche Betreuungszeit	369,00 €
Monatliche Gebühr 33,00 €	

5 Std. wöchentliche Betreuungszeit	828,00 €
Monatliche Gebühr 69,00 €	

- (5) Die nach Abs. 3 und 4 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 5

Gebührenhöhe - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

- (1) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Kindergarten/- Krippenjahr bei einer Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche:

4 Std. tägliche Betreuungszeit	2.988,00 €
monatliche Gebühr 249,00 €	

5 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 311,00 €	3.732,00 €
mehr als 6 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 370,00 €	4.440,00 €
ab 7 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 437,00 €	5.244,00 €
ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 496,00 €	5.952,00 €
ab 9 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 560,00 €	6.720,00 €
ab 10 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 618,00 €	7.416,00 €

(3) Sofern die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche nicht in Anspruch genommen wird (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 20,00 Stunden), ist seitens der Eltern/ Sorgeberechtigten folgende Gebühr pro Kindergarten-/ Krippenjahr zu leisten bei

a) Sonstigen Gruppen

3 Std. tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen Monatliche Gebühr 169,00 €	2.028,00 €
2 Std. tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen Monatliche Gebühr 142,00 €	1.704,00 €

b) Interessengruppen

2 Std. wöchentliche Betreuungszeit Monatliche Gebühr 33,00 €	369,00 €
5 Std. wöchentliche Betreuungszeit Monatliche Gebühr 69,00 €	828,00 €

(4) Die nach Abs. 2 und 3 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(5) Für Sonderöffnungszeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Früh-/Mittags-/Spätdienste) ist die monatliche Gebühr nach Absatz 2 für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde um 25 € zu erhöhen.

§ 6 Gebührenstaffelung

(1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppe wöchentl. 20 Std.	Regelgruppe wöchentl. 25 Std.	Ganztagsgruppen (wöchentl. Betreuungszeit)					Sonder- öffnung je angef ½ Std.
			mehr als 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.	ab 45 Std.	ab 50 Std.	
Anrechenbares Einkommen	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	194,00	219,00	243,00	10,00
bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	237,00	268,00	298,00	11,00
bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	300,00	339,00	376,00	14,00
bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	371,00	418,00	463,00	16,00
bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	446,00	503,00	558,00	20,00
ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	496,00	560,00	618,00	25,00

- (2) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. § 5 Abs. 3 und für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres gem. § 4 Abs. 4 der Satzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Sonstige Gruppen	Sonstige Gruppen		Interessen- gruppen	Interessen- gruppen
Anrechenbares Einkommen	wöchentlich 10,0 Std.	wöchentlich 15,0 Std.		wöchentlich 2,0 Std.	wöchentlich 5,0 Std.
	€	€		€	€
bis 26.000 €	56,00	66,00		13,00	27,00
bis 34.000 €	66,00	81,00		14,00	35,00
bis 44.000 €	82,00	102,00		19,00	42,00
bis 57.000 €	104,00	127,00		22,00	53,00
bis 68.000 €	124,00	151,00		26,00	63,00
ab 68.001 €	142,00	169,00		33,00	69,00

§ 7 Geschwistertarif

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung bei Eltern/ Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern/ Sorgeberechtigten eine Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflege, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung für das zweite beitragspflichtige Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50 v.H.
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/ Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahler, mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 8

Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergarten-/ Krippenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

Geldleistungen, welche dem gleichen Zweck wie der Gebühr für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Elternbeitrag einzusetzen.

- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach §§ 6 und 7 dieser Satzung weisen die Eltern/ Sorgeberechtigten durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigungen) nach.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Vechta beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/ Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Vechta Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergarten-/Krippenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres, unabhängig von den Ferienzeiten.
- (2) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergarten-/Krippenjahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergarten-/Krippenjahres endet die Gebührenpflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergarten-/Krippenjahres.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist monatlich jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadt Vechta zu entrichten.

§ 11
Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Eltern/ Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Fall der „Ermäßigung der Gebühr“ bleiben die Eltern/ Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i.S. des § 2 dieser Satzung.

§ 12
Verpflegungsgeld

Für die Verpflegung des Kindes, insbesondere für die Gewährung eines Mittagstisches und Getränke, sind von den Eltern/ Sorgeberechtigten kostendeckende Entgelte zu entrichten. Eine Ermäßigung nach §§ 6 und 7 dieser Satzung kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen zu § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 NKAG.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätteneinrichtungen vom 15.12.2014 außer Kraft.

Vechta, den 27.11.2018

Stadt Vechta

gez.
Helmut Gels
Bürgermeister